

## 6.7. Neue Gesetzgebung zu Aktionärsrechten

Am 18. April 2011 erschien im Belgischen Staatsblatt das Gesetz über die Ausübung bestimmter Rechte durch Aktionäre in börsennotierten Gesellschaften ("Gesetz"). Dieses Gesetz sieht unter anderem neue Regeln in Bezug auf die Einladung zur Teilnahme an der Hauptversammlung vor.

### **HINTERGRUND**

Das Gesetz ist die Folge der Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften. Die Richtlinie hängt mit dem Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und zur Verbesserung der Corporate Governance in der EU zusammen. Ein großer Teil der Aktien befindet sich nämlich im Besitz von Aktionären, die nicht im Mitgliedsstaat wohnen, in dem die Gesellschaft ihren Firmensitz hat. Ziel ist, die Information der Aktionäre zu verbessern und sie zur Ausübung ihres Stimmrechts zu ermutigen. Die Umsetzung der Richtlinie musste im Prinzip spätestens am 3. August 2009 erledigt sein.

### **ANWENDUNGSBEREICH**

Das Gesetz hat einen größeren Anwendungsbereich als die Richtlinie, die hauptsächlich die börsennotierten Gesellschaften im Visier hatte. Das Gesetz übertrug eine Reihe von Maßnahmen, die die Richtlinie für börsennotierte Gesellschaften einführte ebenfalls auf nicht notierte Gesellschaften.

### **INHALT**

Dieses Gesetz führt einige wichtige neue Regeln ein, vor allem in Bezug auf die Einladung zur Hauptversammlung und auf die Teilnahme an dieser.

### **ÄNDERUNGEN, DIE NUR AUF BÖRSENNOTIERTE GESELLSCHAFTEN ZUTREFFEN**

#### Frist und Art der Einladung zur Hauptversammlung:

Die Einberufungsfrist für die Hauptversammlung wird von 24 Tagen auf 30 Tage verlängert. Die Frist für eine erneute Einladung, wenn bei der ersten Hauptversammlung die Anzahl der erforderlichen anwesenden Aktien nicht erreicht wurde, bleibt bei mindestens 17 Tage. Was die Art der Einladung betrifft, wird das heutige System der Einladung über das Belgische Staatsblatt und in einer national verbreiteten Zeitung um eine Einladung über Medien ergänzt, von denen redlicherweise angenommen werden kann, dass sie für eine zielgerichtete Verbreitung der Information bei der Öffentlichkeit im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum geeignet sind (neuer Art. 533 GesGB).

#### Inhalt der Einladung zur Hauptversammlung:

Das Gesetz erweitert künftig den gesetzlich verpflichteten Inhalt der Einladung (neuer Art. 533bis GesGB). So muss die Einladung unter anderem Ort, Datum und Uhrzeit der Hauptversammlung erwähnen, außerdem die Tagesordnung, die Vorschläge, über die abgestimmt werden soll, und eine Beschreibung der verschiedenen Möglichkeiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der damit zusammenhängenden Formalitäten.

#### Recht, Themen auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen:

Aktionäre, die allein oder gemeinschaftlich 3 % des Gesellschaftskapitals besitzen, haben künftig das Recht, Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen.

Sie können auch Beschlussvorschläge in Bezug auf die in der Tagesordnung aufgenommenen oder die darin aufzunehmenden Punkte einreichen. Derartige Wünsche können bis zu 22 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Das Unternehmen macht die ergänzte Tagesordnung spätestens 15 Tage vor der Hauptversammlung bekannt.

#### Registrierung von Aktien:

Das Gesetz macht das bestehende (optionale) System des Registrierungsdatums zur Pflicht für börsennotierte Gesellschaften. Um zur Hauptversammlung zugelassen zu werden und an ihr teilnehmen zu können, müssen die Aktien registriert sein. Das ist durch Anmeldung auf den Namen des Aktionärs im Verzeichnis der Namensaktien möglich oder durch eine Anmeldung auf den Konten eines zugelassenen Kontenführers oder einer Liquidationseinrichtung oder durch Vorlage der Inhaberaktien an eine Zwischenperson des Finanzwesens, und zwar am vierzehnten Tag vor der Hauptversammlung (neuer Art. 536 GesGB). Darüber hinaus muss ein Aktionär der Gesellschaft aufgrund des neuen Gesetzes spätestens am sechsten Tag vor dem Datum der Hauptversammlung seine Absicht mitteilen, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

### **ÄNDERUNGEN, DIE AUF BÖRSENNOTIERTE UND NICHT BÖRSENNOTIERTE GESELLSCHAFTEN ZUTREFFEN**

#### Fernabstimmung bei der Hauptversammlung:

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, dass beispielsweise Aktionäre einer Aktiengesellschaft ihre Stimme vor der Hauptversammlung entweder per Brief oder auf elektronischem Weg abgeben können, wenn diese Möglichkeit in der Satzung vorgesehen ist (neuer Art. 550 Ges GB).

#### Elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung:

Das Gesetz bietet darüber hinaus den Aktionären und Gesellschaftern die Möglichkeit, auf elektronischem Weg an der Hauptversammlung teilzunehmen, sofern die Satzung das vorsieht. Diese Möglichkeit zur elektronischen Teilnahme ist unter anderem vorgesehen für die AG (neuer Art. 538bis GesGB), für die PGmbH (neuer Art. 270bis GesGB) und die Gen.mBH (neuer Art. 382bis GesGB).

#### Fragerecht bei der Hauptversammlung:

Das Gesetz legt darüber hinaus Modalitäten rund um das Fragerecht der Aktionäre und Gesellschafter fest. Das Fragerecht kann künftig sowohl mündlich während der Hauptversammlung als auch schriftlich vor der Hauptversammlung ausgeübt werden. Diese Klarstellungen gelten für die AG (neuer Art. 540 GesGB), für die PGmbH (neuer Art. 274 GesGB), die Gen.mBH (neuer Art. 412 GesGB), die SE (neuer Art. 924 GesGB) und die SCE (neuer Art. 988 GesGB).

### **INKRAFTTRETEN**

Infolge einer Gesetzesänderung, verabschiedet am 5. April 2011 und veröffentlicht am 18. April 2011, tritt das Gesetz am 1. Januar 2012 in Kraft. Zu diesem Datum müssen die Gesellschaftssatzungen - sofern es nötig und wo es erforderlich sein sollte - an das Gesetz angepasst sein. Wenn die Satzung einer Gesellschaft nicht vor diesem Termin angepasst wird, gelten die Satzungsbestimmungen, die nicht mit diesem Gesetz konform sind, als nicht bestehend. Dann gelten die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes.

KAREN KEULEERS  
[karen.keuleers@bdo.be](mailto:karen.keuleers@bdo.be)  
BOO Rechtsberater  
BDO Rundschreiben Nr. 2